

Satzung

des

LSV – Luftsportverein Hohenasperg e.V.

Fassung vom 11.04.2014

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Luftsportverein Hohenasperg e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Asperg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Flugsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung der flugsportlichen Ausbildung, Übung und Leistung, die Ausrichtung und Teilnahme an Wettbewerben, den Betrieb, die Errichtung und die Unterhaltung von flugsportlichen Anlagen, einschließlich Werkstatt-, Aufenthalts- und Unterrichtsräumen, sowie die Betreuung und Förderung der Jugend.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Luftsportverein Hohenasperg besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Zeitweiligen Mitgliedern

§ 5 Mitgliedschaft

1. Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und den Wunsch äußert, den Vereinszweck zu fördern, ohne aktiv tätig sein zu wollen.
3. Als zeitweiliges Mitglied kann zum Zwecke der flugsportlichen Orientierung für eine Dauer von höchstens 180 Tagen aufgenommen werden, wer sich am Beginn der fliegerischen Ausbildung befindet.
4. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um die Zwecke des Luftsportvereins hervorragend verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu ihren Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Personen, die sich als Vereinsvorsitzende um die Zwecke des Luftsportvereins besonders verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Fördernde Mitglieder haben ebenfalls einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Ehrenmitglieder können auf Antrag von der Bezahlung des Beitrags durch Vorstandsbeschluss befreit werden.
4. In Ausnahmefällen ist der Vorstand auf Antrag berechtigt, den Beitrag bis auf 1/3 herabzusetzen.

§ 8 Stimmrecht

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben bei Versammlungen beschließende Stimme. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und zu wählen.
2. Ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können gewählt werden.
3. Alle übrigen Mitglieder haben bei Versammlungen beratende Stimmen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Fristablauf einer zeitweiligen Mitgliedschaft.
2. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bleiben bestehen.

§ 10 Austritt, Änderung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird am Tag der Zustellung der Austrittserklärung wirksam. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein, die zum Zeitpunkt des Vereinsaustritts bestehen, bleiben hiervon unberührt.
2. Der Wechsel der Fachgruppe oder der Wechsel zum Fördermitglied ist nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres zulässig. Ist die Erklärung zum Wechsel der Fachgruppe oder zum Fördermitglied nicht bis spätestens am 15. November des laufenden Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen, so bleibt die Fachgruppenzugehörigkeit bis zum Ablauf des darauffolgenden Geschäftsjahres bestehen.

§ 11 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch schriftlich begründeten Vorstandsbeschluss, der einer 3/4-Stimmenmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es entweder
 - a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigt,
 - b) oder gegen die Satzungen oder Bestimmungen des Luftsportvereins oder gegen Beschlüsse oder Weisungen des Vorstandes wissentlich verstößt,
 - c) oder den Mitgliedsbeitrag trotz besonderer, mit eingeschriebenem Brief zugestellter Aufforderung nicht binnen 6 Wochen bezahlt hat.
2. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.
3. Den Ausschluss-Beschluss teilt der Vorstandsvorsitzende dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit.
4. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, der Antrag ist beim Vorstand einzureichen. Der Antrag ist spä-

testens innerhalb eines weiteren Monats, von der Einbringung des Antrags an gerechnet, schriftlich zu begründen.

5. Über den Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig; diese hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten nach Antragseingang einzuberufen.
6. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes und nach Eingang der Begründung ausnahmsweise die aufschiebende Wirkung beschließen. Dieser Beschluss bedarf der 3/4-Mehrheit.

§ 12 Gliederung

1. Der Verein besteht aus den Fachgruppen der jeweiligen Luftsportarten.
2. Alle ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bilden gemeinsam eine Jugendgruppe.

§ 13 Organe

Die Organe des Luftsportvereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Fachgruppenversammlung.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem oder den Ehrenvorsitzenden,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem technischen Leiter,
 - g) dem Ausbildungsleiter,
 - h) dem Jugendleiter
 - i) den Referenten der jeweiligen Fachgruppen, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter.

2. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden, werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Amtsjahren gewählt. Das Amtsjahr umfasst den Zeitraum von einer Jahreshauptversammlung (ordentlichen Mitgliederversammlung) bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand innerhalb einer Frist von 8 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die das Ersatzmitglied wählt. Bei gleichzeitigem Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.
4. Als Ehrenvorsitzender kann gewählt werden, wer mindestens für die Dauer von 3 Wahlperioden Vorstandsvorsitzender gewesen ist.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenübertragung ist unzulässig.
6. Mit Ausnahme der Regelung des § 11 kann auch im Schriftwege abgestimmt werden. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes zustimmt und sämtliche Vorstandsmitglieder angeschrieben worden sind.
7. Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung auf, diese bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung

§ 15 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein vertreten sowie durch jeweils 2 der übrigen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

§ 16 Befugnisse des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder durch die Fachgruppen geregelt werden können.
2. Der Vorstand hat auch wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden.
3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 17 Fachgruppenversammlung

1. Die Fachgruppenversammlung regelt die Aufgaben der Fachgruppe in eigener Verantwortung.

2. Sofern Angelegenheiten der Fachgruppe den Verein in seiner Gesamtheit oder finanziell nicht unerheblich betreffen, werden Beschlüsse der Fachgruppenversammlung erst mit Zustimmung des Vorstandes wirksam.
3. Vorsitzender der Fachgruppenversammlung ist der jeweilige Referent bzw. bei Verhinderung sein Stellvertreter.
4. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Fachgruppe, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes bedarf; desgleichen gilt bei Änderung der Geschäftsordnung.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Luftsportvereins. Ihre Beschlüsse, die von einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu beurkunden sind, sind für die übrigen Vereinsorgane verbindlich.
2. Mindestens einmal im Jahr muss vom Vorstand eine ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder einberufen werden; die ordentliche Hauptversammlung hat jeweils innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Jahres stattzufinden. Auf der ordentlichen Hauptversammlung hat der Vorstand Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr zu erstatten.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Rundschreiben an die Vereinsmitglieder mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Hierbei genügt die Versicherung des Schriftführers, dass die Rundschreiben rechtzeitig und vollständig zur Post gegeben sind, um die ordnungsgemäße Berufung der Mitgliederversammlung festzustellen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicher Weise mit einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen.

§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere zu beschließen über:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
3. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Entscheidung über wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten, die der Vorstand ihr überweist,
6. den Mitgliedsbeitrag und eventuelle Aufnahmebeiträge,
7. die Wahl zweier Rechnungsprüfer und zweier Stellvertreter für das nächste Jahr,
8. Anträge gegen Ausschluss-Beschlüsse des Vorstandes,

9. Satzungsänderungen,
10. den kooperativen Anschluss an einen Verband oder Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielen,
11. die Auflösung des Vereins.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand anberaumt werden, wenn die Belange des Vereins es erfordern. Sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

§ 21 Anträge

1. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
2. Ausgenommen hiervon sind:
 - a) Wahlvorschläge,
 - b) Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
3. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder verspätet angemeldete Anträge darf in der Mitgliederversammlung nur verhandelt werden, wenn die einfache Stimmenmehrheit der Versammlung und der Vorstand hiermit einverstanden sind.

§ 22 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden im Regelfall schriftlich und geheim vollzogen. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
4. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn ein Widerspruch hiergegen aus der Versammlung nicht erhoben wird.

§ 23 Haftung der Mitglieder

1. Für Schäden, die dem Verein durch ein Mitglied infolge grober Fahrlässigkeit zugefügt werden, haftet der Schädiger in voller Höhe, sofern der Schaden nicht durch die Versicherung abgedeckt wird.

2. Bei selbst verschuldeten Schäden hat sich das jeweilige verantwortliche Mitglied mit 1.000,00 Euro pro Schaden zu beteiligen.
3. Bei technischen Defekten, die bei der Benutzung vereinseigener Fluggeräte außerhalb des Heimatflugplatzes auftreten, trägt das verantwortliche Mitglied den Anteil der Kosten, der zusätzlich zu den direkten Kosten der technischen Instandsetzung anfällt und der den Betrag von 3.000 € überschreitet.

§ 24 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.
2. Die Auflösung kann nur durch 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so muss innerhalb 2 Monaten mit einer Frist von mindestens 1 Woche eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheidet.
3. Über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins darf in einer Mitgliederversammlung nur verhandelt werden, wenn dies bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stand.

§ 25 Verbleib des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Baden-württembergischen Luftfahrtverband Körperschaft des Öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.